



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

An die  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17  
56073 Koblenz

Nur per E-Mail: [REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
30.08.2020	0707/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

[REDACTED] ./Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Wegen: Befreiung von der Maskenpflicht  
Ihr Zeichen: 51 58/33

Sehr geehrte [REDACTED],

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von [REDACTED] vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit Schreiben vom 25.08.2020 haben Sie es abgelehnt, dass eingereichte ärztliche Attest, aus welchem hervorgeht, dass die Tochter unseres Mandanten, [REDACTED], aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen darf, zu akzeptieren.

Gegen die Zurückweisung des Attests wird hiermit

**Widerspruch**

eingelegt und

**Akteneinsicht**

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. pul**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Hanna Wöllstein**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

in die Verwaltungsakte beantragt und um Übersendung der Akten in o.g. Kanzlei gebeten.

### Begründung

Der Widerspruch wird vorläufig wie folgt begründet:

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 1 Abs. 4 Nr. 2 10. CoBeLVO sind von der Maskenpflicht diejenigen befreit, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Der Ausnahmetatbestand ist mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands erfüllt. Eine ärztliche Bescheinigung wurde vorgelegt.

Die Behauptung, die ärztliche Begründung sei nicht schlüssig, ist bereits nicht nachvollziehbar. Das ärztliche Attest erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung.

Die Anforderungen an ein ärztliches Attest können hier nicht weitergehen, als es bei einer Krankmeldung der Fall ist. Der Grund einer Arbeitsunfähigkeit ist – das dürfte unstrittig sein – nicht mitzuteilen. So verhält es sich auch hier. Für Ihre implizite Forderung einer Darlegung der gesundheitlichen Gründe im Einzelnen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Ferner sind Ihre Unterstellung, es erscheine nicht glaubwürdig, dass eine Ärztin die 90 km vom Wohnsitz des Widerspruchsführers entfernt praktizieren würde, konsultiert wurde und der von Ihnen geäußerte Verdacht, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest handle, offenkundig

nicht geeignet - und zudem äußerst befremdlich - die Aussagekraft eines ärztlichen Attests in Frage zu stellen.

Sie maßen sich mit der Verlautbarung Ihrer „Bedenken“ - wir behalten uns im Übrigen vor, Ihre vorgenannten Äußerungen auch zum Gegenstand weiterer rechtlicher Überprüfungen zu machen -, an, die gesundheitliche Situation der Tochter des Widerspruchsführers besser einschätzen zu können, als eine approbierte Ärztin.

Zu einem ähnlichen Ansinnen hatte das VG Regensburg in einem Beschluss vom 10.08.2020 deutlich Stellung bezogen:

den Krankheiten ist und die Kita besuchen kann. Nach dem Informationsschreiben des StMFAS wird dagegen die Einschätzung des Gesundheitszustands eines Kindes durch die Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung - also durch medizinische Laien - höher bewertet, als die Einschätzung eines Arztes, was aus Sicht des Gerichts höchst bedenklich erscheint.

VG Regensburg, Beschluss vom 10. August 2020 - RO 14 E  
20.1317 - juris

Unterstellt, Sie wären ebenfalls Ärztin, würde das an der diesseits angebrachten Kritik nichts ändern. Dass Sie über überlegenes Wissen im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der Tochter des Widerspruchsführers verfügen, ist nicht ersichtlich.

Es wird nach alledem beantragt,

**zu bestätigen, dass die Widerspruchsführerin von der Pflicht,  
eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit ist.**

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Hamed  
Rechtsanwältin